

Geringfügige Beschäftigung

Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse
Freiwillige Selbstversicherung

Mag. Manuela Lang/Rechtsabteilung

Stand: 2026-09

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn für ein Arbeitsverhältnis das vereinbarte und bezahlte Monatsentgelt die Einkommensgrenzen nach dem Sozialversicherungsrecht nicht überschritten werden. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze **551,10 Euro**. Werden mit der Entlohnung für die Mehrarbeit die Grenzbeträge überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor und somit besteht die volle Versicherungspflicht mit 38,30 % SV-Beitrag.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Dienstgeber hat für alle geringfügig beschäftigten Personen einen Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von **1,1 % des vereinbarten Bruttolohnes** zu leisten.

Dienstgeberbeitrag

Wenn mehrere Personen geringfügig beschäftigt werden über der monatlichen Lohnsumme von 826,65 Euro (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze), besteht eine pauschale Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung in der Höhe von insgesamt 19,4 % der Beitragsgrundlage (20,5 % mit UV-Beitrag).

Dienstnehmerbeitrag

Für den Dienstnehmer besteht eine Beitragspflicht, wenn neben der geringfügigen Beschäftigung noch ein weiteres Dienstverhältnis besteht. Der pauschale Dienstnehmerbeitrag beträgt 14,12 %. Wenn noch eine selbstständige oder landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, besteht keine Beitragspflicht für die geringfügige Beschäftigung.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Auch geringfügig Beschäftigte unterliegen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung-neu) mit einem **Beitragsatz von 1,53 %**. Dieser Beitrag ist vom Dienstgeber ab dem zweiten Beschäftigungsmonat an die Österr. Gesundheitskasse abzuführen. Der BMV-Beitrag wird an die mit dem Dienstnehmer vereinbarte BV-Kasse weitergegeben (ansonsten erfolgt eine Zuweisung durch die ÖGK).

Freiwillige Versicherung

Geringfügig Beschäftigte, die nur unfallversichert sind, können sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern lassen. Voraussetzung ist, dass keine weitere Pflichtversicherung (z.B. Bauernversicherung) besteht. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt € 83,49 (Wert 2026).

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Antragsformular bei der ÖGK [Österr. Gesundheitskasse](#) oder in jeder Kundenservicestelle der Österr. Gesundheitskasse.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Vor Beginn der Beschäftigung besteht eine Meldepflicht des Dienstgebers ([Anmeldung Dienstnehmer ÖGK](#)).

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung jeweils bis zum 15. des Folgemonats mittels Elda-online abzurechnen (www.elda.at) und auf ein Konto der ÖGK zu überweisen.

Nach jedem Kalenderjahr ist ein **Lohnzettel** an das **Finanzamt** bis zum 28. Februar des Folgejahres mittels Elda-online zu übermitteln. Wenn das Dienstverhältnis während des Jahres beendet wird, ist der Lohnzettel an das Finanzamt bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

Beispiel zur ÖGK-Anmeldung

Wenn ein Dienstnehmer mit 11,50 € Stundenlohn und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 11 Stunden angemeldet wird, beträgt der monatliche Lohn € 547,75 (11,50 x 11 x 4,33). Zu beachten ist der kollektivvertragliche Mindestlohn für Landarbeiter in der Höhe von € 11,39 pro Stunde (Beschäftigtengruppe „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“).

Arbeitsrecht

Die geringfügige Beschäftigung ist in Form von **Teilzeitarbeit möglich**.

- Kollektivvertraglicher Mindestlohn (für Landarbeiter € 11,39 pro Stunde),
- Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld),
- Entgeltfortzahlung im Krankenstand und bei Dienstverhinderung,
- Feiertagsentgelt und
- Urlaub

sind zu beachten.

HINWEIS: Für eine korrekte Lohnabrechnung ist eine Aufzeichnung der Arbeitszeit erforderlich.

Weitere Informationen: Ik-online [Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft](#)